



PWG Srl - Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter

Castello d'Argile (BO), via E. Mattei, 8
Tel.: 051-686.20.00 r.a. - Fax: 051-686.13.43
Steuer- und USt.-Nr. 02873661207

www.pwgsrl.com
info@pec.pwgsrl.com

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN

1. ANWENDUNGSBEREICH

PWG S.r.l., mit Sitz und Betriebsstätte in via E. Mattei, 8-40050 Castello d'Argile -BO-, Stammkapital EUR 1.000.000,00 (eine Million/00), Steuer- und Umsatzsteuernummer 02873661207, eingetragen im Unternehmensregister BOLOGNA unter REA-Nr. BO-474108.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (die „Allgemeinen Bedingungen“ oder „AVB“) sind auf www.pwgsrl.com veröffentlicht und Dritten, insbesondere dem Lieferanten, über den Link in diesem Absatz unmittelbar zugänglich und zur Kenntnis verfügbar. Sie regeln das Verhältnis zwischen dem Lieferanten (gemäß Bestellung) und der Gesellschaft (PWG), sofern die Verpflichtungen zwischen Besteller und Lieferant nicht bereits durch eine Rahmenvereinbarung geregelt sind, die dann die ausschließliche vertragliche Grundlage bildet.

Besteller (gemäß Bestellung, nachfolgend „PWG Srl - Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter“ oder „PWG“) hinsichtlich der Lieferung von Waren (die „Lieferung“) durch den Lieferanten an PWG (gemeinsam die „Parteien“).

Diese Bedingungen bilden zusammen mit der Bestellung, den Anlagen und den Unterlagen mit besonderen Lieferbestimmungen einen wesentlichen Bestandteil der Bestellung und den einzigen Vertrag zur Regelung der Beziehungen der Parteien (der „Vertrag“). Er ersetzt sämtliche zuvor unterzeichneten anderweitigen Vereinbarungen vollständig. Schon durch Annahme und Ausführung der erhaltenen Bestellung gelten die Bedingungen, auch nach Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuchs, als bekannt und angenommen. Hat der Lieferant die AVB aus irgendeinem Grund nicht erhalten, gelten sie aufgrund ihrer Veröffentlichung auf www.pwgsrl.com dennoch als bekannt und angenommen.

Vertragsänderungen bedürfen einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde.

Bei Widersprüchen zwischen Bedingungen und Bestellung gehen die Bedingungen vor, sofern die Parteien nicht ausdrücklich abweichen. Bei Widersprüchen zwischen besonderen Unterlagen zur Lieferung und/oder Installation, Anlagen und Bestellung geht die Bestellung vor.

Mit auch stillschweigender Annahme verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf seine eigenen allgemeinen oder besonderen Bedingungen, selbst wenn diese zuvor übersandt oder erwähnt wurden; sie bleiben zwischen den Parteien wirkungslos.

2. ANNAHME DER BESTELLUNG

Die Bestellung wird durch schriftliche Annahme des Lieferanten gegenüber PWG gemäß Artikel 3 verbindlich, innerhalb der in der Bestellung genannten Frist, spätestens jedoch binnen 5 Kalendertagen. Danach gilt sie als widerrufen/erloschen. Fehlt eine Annahmefrist, kann PWG die Bestellung jederzeit widerrufen.

Mit Annahme verpflichtet sich der Lieferant zur vertragsgemäßen Lieferung.

Änderungswünsche nach Annahme muss er PWG vor Ausführungsbeginn schriftlich mitteilen. Änderungen sind nur wirksam und für PWG verbindlich, wenn PWG sie ausdrücklich schriftlich unterzeichnet angenommen hat; andernfalls sind sie vollständig unwirksam und gegenüber dem Besteller nicht durchsetzbar. Beginnt die Ausführung vorher, gilt der Vertrag zu diesen Bedingungen als geschlossen.

3. MITTEILUNGEN

Mitteilungen erfolgen schriftlich an die in der Bestellung angegebenen Anschriften und nach den dort genannten Verfahren. Die Parteien teilen Änderungen unverzüglich mit.

4. VERGÜTUNG

Die Vergütung für Lieferung und Installation entspricht dem unter „Bestellsumme“ angegebenen Betrag (die „Vergütung“).

Sie umfasst sämtliche Bestandteile, Ausgaben, Lasten und alles zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung Erforderliche, einschließlich gegebenenfalls anfallender Kosten zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Diese teilt der Lieferant ausdrücklich auf eigene Verantwortung und Kosten mit; sie werden in die Bestellung aufgenommen.

5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnung muss den Namen der die Waren anfordernden Person und gegebenenfalls den Job-/Projektcode zur Kostenzuordnung enthalten.

Sie muss die Nummer der PWG-Bestellung ausweisen. PWG darf vor dem Bestelldatum ausgestellte Rechnungen ablehnen. Der Lieferant muss sie durch Gutschrift stornieren und durch korrekt datierte Rechnungen ersetzen.

PWG zahlt durch Banküberweisung oder Bankeinzug mittels Bankquittung auf das Lieferantenkonto zu den in der Bestellung genannten Fristen.

Der Lieferant meldet Änderungen seiner Identifikations- und Steuerdaten, insbesondere Umsatzsteuernummer, Anschrift und Firma, unverzüglich. Unterbleibt die Mitteilung, wird die Zahlung einer Rechnung mit gegenüber den PWG gemeldeten Angaben nicht aktualisierten Daten ausgesetzt.

Durch Unterzeichnung oder stillschweigende Annahme der AVB wird PWG auch zur unmittelbaren Aufrechnung des Lieferpreises mit geltend gemachten Vertragsstrafen (Artikel 6) und zusätzlichen Kosten (Artikel 7) ermächtigt.

6. ORT, FRISTEN UND ART DER LIEFERUNG

Der Lieferant liefert/erbringt die vertragsgegenständliche Lieferung auf eigene Kosten an die von PWG in der Bestellung genannten Anschriften und Orte.

Die von PWG angegebenen Lieferfristen sind wesentliche Fristen gemäß Artikel 1457 des italienischen Zivilgesetzbuchs und dem Lieferanten ausdrücklich bekannt und von ihm angenommen.

Vorhersehbare Verzögerungen sind unverzüglich schriftlich der Einkaufsabteilung von PWG unter Angabe neuer Liefer- und/oder Installationstermine mitzuteilen. PWG kann einer Änderung zustimmen und bei Überschreitung von drei Arbeitstagen eine tägliche Vertragsstrafe von 3 % des Bestellwerts verlangen. Mit ausdrücklicher Ermächtigung des Lieferanten kann PWG diese mit dem gesamten oder teilweisen Lieferpreis aufrechnen. Die Annahme erfolgt schriftlich; alternativ erklärt PWG die Inanspruchnahme der Vertragsauflösung kraft Rechts wegen wegen Nichterfüllung, unter Vorbehalt von Schadensersatz.

Der Lieferant trifft alle Maßnahmen für ordnungsgemäßen Transport und Lagerung ohne Beeinträchtigung der Unversehrtheit oder Funktionsfähigkeit der Produkte. Behält PWG nach eigenem Ermessen eine nicht vertragsgemäße Lieferung ganz oder teilweise zur Anpassung an den Produktionsablauf, kann sie unabhängig von den entstandenen Problemen eine Vertragsstrafe von EUR 100,00 (einhundert/00) zuzüglich Umsatzsteuer je Stunde verlangen, mindestens 8 (acht) Stunden und höchstens 6 (sechs) Arbeitstage. Der Lieferant zahlt auf einfache Anforderung. Weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten, einschließlich Schäden aus Kundenforderungen wegen Verzögerung, Auflösung oder Mängeln, die durch diese Pflichtverletzung verursacht wurden und damit zusammenhängen.

Der Lieferant trägt allein sämtliche Folgen einer verspäteten Lieferung.

Verpackungen sind Einwegverpackungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist; sie müssen für Ware und Transport geeignet sein.

Der Lieferant verpflichtet sich:

a) alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Normen und Anforderungen zuständiger, auch europäischer Behörden einzuhalten; insbesondere ausschließlich rechtskonforme Produkte zu liefern und Vorgaben zu in der EU geregelten oder verbotenen Stoffen, insbesondere Verordnung 2006/1907/EG (REACH), zu beachten;

b) bei Herstellung oder Vertrieb außerhalb der EU alleinverantwortlich die Einhaltung aller geltenden europäischen Vorschriften und Richtlinien zu gewährleisten, sowohl allgemeiner, einschließlich Gesundheit und Unfallverhütung der Arbeitnehmer, als auch komponentenspezifischer;

c) sich laufend über Änderungen und neue, bestehende Richtlinien ergänzende oder ersetzende Maßnahmen zu informieren;

d) für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner gesetzlichen, steuerlichen und vertraglichen Pflichten auch gegenüber Lieferanten und Subunternehmern einzustehen.

7. PRÜFUNG DER LIEFERUNG

Die Waren müssen den besonderen Vorgaben von PWG in der Bestellung entsprechen. PWG behält sich Mengen- und Qualitätsprüfungen vor; erst nach deren positivem Abschluss gilt die Lieferung als endgültig angenommen.

Bei negativem Ergebnis wird sie auf Lieferantenkosten abgelehnt oder zurückgesandt. Montage- und Demontagekosten von PWG (eigenes Personal, Reisekosten usw.) trägt ausschließlich der Lieferant. Ihm stehen weder Vergütung noch sonstige Beträge, auch keine Entschädigung, zu; PWGs Schadensersatzrecht bleibt bestehen.

Bei Mängeln oder Abweichungen von Bestellung oder technischen PWG-Spezifikationen muss der Lieferant unverzüglich reparieren/ersetzen. PWG kann nach eigenem Ermessen auch: (a) Produkte durch zusätzliche Arbeiten auf Lieferantenkosten und durch diesen anpassen lassen; (b) die Bestellung durch einfache schriftliche Mitteilung stornieren; (c) einzelne Produkte, Komponenten oder das gesamte Los ohne Ersatzforderung ablehnen. Das Recht zur Auflösung des Liefervertrags wegen Nichtannahme nicht vertragsgemäßer Produkte bleibt unberührt; dem Lieferanten steht keinerlei Betrag zu.

8. GEWÄHRLEISTUNG DES LIEFERANTEN

Der Lieferant gewährt zwei Jahre ab Annahme Gewährleistung für Abweichungen und Mängel der Lieferung und Installation.

Er führt währenddessen auf eigene Kosten und Verantwortung sämtliche Arbeiten zur Mängelbeseitigung und Wiederherstellung ordnungsgemäßer Funktion aus.

Alternativ kann PWG eine anteilige Minderung verlangen, unbeschadet von Schadensersatz bei Verschulden.

Sind die Waren vollständig zweckuntauglich, kann PWG die Vertragsauflösung sowie zusätzlich zu den Vertragsstrafen nach Artikel 6 weitergehenden Schadensersatz verlangen.

9. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES LIEFERANTEN

Der Lieferant kennt und teilt die ethischen Grundsätze der Vereinten Nationen zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten. Bei Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber PWG unterlässt er entgegenstehendes Verhalten.

Verstöße gelten als Vertragsverletzung und berechtigen PWG zur Auflösung gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs, unbeschadet des Ersatzes entstandener Schäden.

Der Lieferant setzt angemessen qualifiziertes und/oder spezialisiertes Personal (die „Arbeitskräfte“) ein, mit dem rechtskonforme Arbeits- oder Zusammenarbeitsverhältnisse unter Beachtung internationaler ethischer Grundsätze bestehen.

Die Arbeitskräfte unterstehen ausschließlich dem Lieferanten; PWG hat keinerlei Leitungs-, Disziplinar- oder Kontrollbefugnis.

Der Lieferant bleibt unmittelbar und ausschließlich für die Arbeitskräfte verantwortlich und stellt PWG von sämtlichen Ansprüchen dieser oder Dritter frei, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Verstößen gegen diesen Artikel oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.

Er verpflichtet sich hinsichtlich der Arbeitskräfte:

- a) alle geltenden arbeits-, sozialversicherungs-, versicherungs- und arbeitsschutzrechtlichen sowie Unfallverhütungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen;
- b) Maßnahmen zur Verhütung beruflicher Risiken, insbesondere nach Gesetzesdekret 81/2008, zu treffen und durchsetzen zu lassen;
- c) mindestens die für die jeweilige Kategorie geltenden tarifvertraglichen Arbeits- und Entgeltbedingungen anzuwenden;
- d) sämtliche arbeitsbezogenen Vergütungen, Steuern, Versicherungs- und Sozialbeiträge zu entrichten.

Auf Anforderung und innerhalb der von PWG gesetzten Frist legt er sämtliche Nachweise dieser Pflichten, der Anmeldung der Arbeitskräfte bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern und der Beitragszahlungen vor.

Mit jeder Rechnung legt er als notwendige Zahlungsvoraussetzung Kopien folgender Dokumente vor:

- a) gültiges D.U.R.C. (einheitliche Bescheinigung ordnungsgemäßer Sozialabgaben). Zur selbständigen Prüfung und Beschaffung bevollmächtigt er PWG ausdrücklich nach Artikel 1 des interministeriellen Dekrets vom 30.01.2015 des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 125 vom 01.06.2015, zur Einsicht und zum Herunterladen über INPS „DURC-Online“, um die Ordnungsmäßigkeit des übermittelten Dokuments zu prüfen. Die Vollmacht gilt zugleich als ausdrückliche Zustimmung zur Abfrage und zum Download;
- b) Eigenerklärung über ordnungsgemäße Zahlung der Löhne und aller sonstigen wirtschaftlichen Ansprüche seiner Beschäftigten. Die Parteien kennen Artikel 17-bis des Gesetzesdekrets 241/1997, eingeführt durch Gesetzesdekret 124/2019, mit Änderungen in Gesetz 157/2019 umgewandelt, zur Bekämpfung nicht oder unzureichend abgeführter Quellensteuern, auch durch unzulässige Aufrechnung, bei Werk-, Subunternehmer-, Konsortialmitgliedsverträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen gleicher Bezeichnung, die überwiegend Arbeitskräfte an Bestellerstandorten und diesem gehörende oder zuzurechnende Betriebsmittel einsetzen und insgesamt EUR 200.000,00 (zweihunderttausend/00) überschreiten.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen übergibt der Lieferant mit Bestellannahme ein gültiges D.U.R.F. (einheitliche steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Ist dieses nicht verfügbar, übermittelt er binnen 5 Arbeitstagen nach der Zahlungsfrist gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzesdekrets 241/1997:

- a) Kopien der Zahlungsformulare zu Quellensteuern nach Artikeln 23 und 24 des D.P.R. 600/1973, Artikel 50 Absatz 4 des Gesetzesdekrets 446/1997 und Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzesdekrets 360/1998, einbehalten bei unmittelbar eingesetzten Arbeitskräften;
- b) eine Namensliste mit Steuernummer aller im Vormonat unmittelbar mit PWG-Arbeiten oder -Dienstleistungen beschäftigten Arbeitskräfte, mit individuellen Stunden, zugehörigem Entgelt und Quellensteuerabzügen des Vormonats, gesondert für die PWG-Leistung ausgewiesen.

PWG darf Zahlungen bis zu 20 % der Vergütung oder in Höhe der dokumentierten nicht abgeführten Quellensteuern aussetzen, wenn weder D.U.R.F. noch Zahlungsformulare nach a) und Angaben nach b) vorgelegt werden oder die Unterlagen fehlende oder unzureichende Abführung zeigen.

Der Lieferant stellt PWG von jeder gerichtlichen oder außergerichtlichen Haftung im Vertragszusammenhang oder aus Handlungen oder Unterlassungen seiner selbst, der Arbeitskräfte oder Subunternehmer frei.

Jeder wie auch immer festgestellte Verstoß berechtigt PWG zur Auflösung kraft Rechts wegen gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

10. VERBOT DER UNTERVERGABE

Der Lieferant erfüllt den Vertrag durch sein eigenes Unternehmen.

Untervergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche PWG-Genehmigung untersagt. Bei Genehmigung haftet der Lieferant gegenüber PWG für die Leistungen des Subunternehmers.

Jeder festgestellte Verstoß berechtigt PWG zur Auflösung kraft Rechts wegen nach Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

11. VERBOT DER VERTRAGSÜBERTRAGUNG UND FORDERUNGSABTRETUNG

Die vollständige oder teilweise Übertragung des Vertrags an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche PWG-Zustimmung verboten.

Gleiches gilt ausdrücklich für die Abtretung der Vertragsforderungen.

12. HÖHERE GEWALT

Die Parteien haften nicht für Nicht- oder verspätete Erfüllung durch höhere Gewalt, beispielsweise Erdbeben, Brände, Epidemien, Überschwemmungen, Kriege, Generalstreiks, behördliche Anordnungen oder unvorhergesehene und unvorhersehbare Umstände außerhalb ihrer Kontrolle („Höhere Gewalt“).

Der Lieferant meldet daraus folgende Verzögerungen unverzüglich schriftlich. PWG kann gemäß Artikel 1256 des italienischen Zivilgesetzbuchs die Auflösung erklären, wenn das Interesse an Lieferung und Installation entfallen ist. Andernfalls nimmt der Lieferant die Leistung unmittelbar nach Wegfall des Ereignisses wieder auf.

Bei fortlaufenden oder periodischen Leistungen kann PWG zurücktreten, wenn das verzögernde oder hindernde Ereignis mehr als ein Viertel der Vertragsdauer anhält, ohne Zahlungsverpflichtungen außer für bereits erbrachte Leistungen.

13. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Sämtliche teilweisen, endgültigen, nachfolgenden und abgeleiteten Ergebnisse und Arbeitsergebnisse aus Lieferverträgen nach technischen PWG-Vorgaben gehören ausschließlich PWG, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte, zeitlich und räumlich unbeschränkt. Zusätzliche Vergütung über die vereinbarte hinaus entsteht nicht.

14. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Der Lieferant verpflichtet sich für sich und jede in seinem Namen und Auftrag handelnde Person zur Einhaltung der für die Parteien geltenden italienischen Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsverhütung.

Er stellt sicher, dass Gesellschafter, Inhaber, Führungskräfte, Beschäftigte, Vertreter und alle sonst für ihn Handelnden diese Pflichten verstehen und erfüllen. Ereignisse, durch die diese nicht mehr gelten oder eingehalten werden, meldet er PWG unverzüglich schriftlich.

Bei Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Ermittlungen wegen Korruptionsverstößen unter Beteiligung des Lieferanten darf PWG mit 15 (fünfzehn) Tagen Frist durch Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertige Mitteilung frei vom Vertrag zurücktreten. Geschuldet bleiben nur bereits erbrachte Leistungen.

Bei endgültig gerichtlich oder aufsichtsbehördlich festgestelltem Verstoß des Lieferanten wird der Vertrag gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs aufgelöst.

PWG darf diesen Artikel bei Gesetzesänderungen neu fassen und den Lieferanten informieren; dieser verpflichtet sich zur Annahme der Änderungen.

PWG darf die Einhaltung auditieren. Der Lieferant kooperiert und stellt alle angeforderten Unterlagen und Informationen bereit.

15. VERWALTUNGSRECHTLICHE HAFTUNG VON RECHTSTRÄGERN

„Schutzklausel 231“

PWG s.r.l. hat einen Ethikkodex und ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001 eingeführt. Der Lieferant muss diese Vorschriften beachten und in seiner Tätigkeit ethische, organisatorische und leitungsbezogene Regeln zur Verhütung der genannten Straftaten anwenden.

Im Verhältnis zu PWG verpflichtet er sich auch für Beschäftigte und Mitarbeiter zur strikten Einhaltung des Dekrets und des PWG-Ethikkodex unter <http://www.pwgsrl.com/it/index.php>, COMPLIANCE. Dieser enthält von PWG anerkannte, akzeptierte und geteilte Verhaltensregeln sowie Werte der Unternehmensethik und sozialen Verantwortung, deren Einhaltung Straftaten verhindert. PWG legt besonderen Wert darauf, dass alle Geschäftspartner diese Grundsätze befolgen. Der Lieferant bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme und gewährleistet entsprechendes Verhalten.

Er gewährleistet auch die Einhaltung durch Subunternehmer, Lieferanten und deren Personal und lässt diese vor ihrem Einsatz zur Vertragserfüllung eine entsprechende Erklärung unterzeichnen.

Verstöße gegen den Kodex, insbesondere Absätze 3.1 (Gesetzeskonformität), 3.2 (Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung), 3.4 (Gewährung oder Annahme von Geschenken oder Vorteilen), 3.6 (Verwaltung und Rechnungswesen), 3.8 (Wettbewerbsbeziehungen), 3.9 (Interessenkonflikte), 3.10 (Beiträge und Sponsoring), 3.11 (Geldwäsche, Terrorismus, Waffen- und Drogenhandel), 3.12 (Bekämpfung organisierter Kriminalität), 3.13 (Gewerblicher Rechtsschutz), 4.1 (Kundenbeziehungen), 4.2 (Lieferantenbeziehungen) und 4.3 (Personalwesen), sind schwerwiegende Pflichtverletzungen und berechtigen PWG zur Auflösung nach Artikel 1456 und zu Schadensersatz einschließlich Rufschäden.

PWG darf auch bei Verurteilung des Lieferanten wegen einer Straftat nach Dekret 231/2001 auflösen, selbst ohne PWG-Bezug.

Der Lieferant stellt PWG bereits jetzt von Sanktionen und Schäden aus Verstößen gegen Modell und Kodex durch ihn, Beschäftigte, Mitarbeiter, Subunternehmer oder Lieferanten frei.

Er gestattet nach Vereinbarung von Zeit und Verfahren Kontrollen durch PWG-Unternehmensfunktionen, Aufsichtsorgan oder beauftragte externe Fachleute.

Er meldet jede ihm auf beliebigem Wege bekannt gewordene rechtswidrige Handlung oder Verletzung von Kodex oder Rechtsträgerhaftungsvorschriften, soweit vertragsrelevant. Er kann die Kanäle des PWG-Whistleblowing-Verfahrens unter <http://www.pwgsrl.com/it/index.php>, COMPLIANCE, nutzen.

16. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Lieferant verpflichtet sich auch für Gesellschafter, Beschäftigte, Mitarbeiter und Hilfspersonen, während des Vertrags und zehn Jahre nach Ablauf oder Auflösung alle bei der Durchführung erlangten Informationen über PWG, Dritte und den Vertrag streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen („Vertrauliche Informationen“).

Ihre Verwendung ist auf das für die Erfüllung unbedingt Erforderliche beschränkt. Pressemitteilungen oder Erklärungen gegenüber Dritten über Bestehen, Gegenstand oder Bedingungen bedürfen vorheriger schriftlicher PWG-Zustimmung.

Ohne Einschränkung der Haftung kann PWG eine entsprechende Geheimhaltungserklärung jeder mitwirkenden Person verlangen; der Lieferant sorgt für deren Unterzeichnung.

Ausgenommen sind Informationen, deren Öffentlichkeit der Lieferant nachweist, sofern sie nicht durch Verletzung dieser oder sonstiger Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten öffentlich wurden.

Alle gewerblichen und geistigen Rechte an schriftlichen PWG-Informationen, Kopien, Reproduktionen oder Teilen und darin verkörperten Gegenständen bleiben ausschließlich PWG vorbehalten.

PWG-Eigentum ist bei Ablauf oder Auflösung, oder früher bei Wegfall des Nutzungsbedarfs, zurückzugeben.

Der Lieferant garantiert, dass übermittelte Informationen keinen Nutzungs- oder Offenlegungsbeschränkungen unterliegen und ihre Übermittlung an PWG keine Drittrechte verletzt.

17. GESELLSCHAFTSANGABEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER PWG-EINHEITEN

Der Lieferant garantiert vollständige und zutreffende Angaben zu seiner Gesellschafterstruktur und meldet Änderungen unmittelbar nach Kenntniserlangung.

Stellt PWG Umstände fest, die nach geltenden Regeln, Vorschriften und Grundsätzen die Unabhängigkeit einer PWG-Netzwerkeinheit aufgrund der aus diesen Angaben hervorgehenden Situation des Lieferanten oder seiner Gesellschafter gefährden könnten, akzeptiert der Lieferant die sofortige Vertragsbeendigung mit Zugang einer Mitteilung per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC). Es entstehen keinerlei Entschädigungs-, Schadensersatz- oder sonstige Zahlungsansprüche außer für bereits erbrachte Leistungen.

18. ORDENTLICHE VERTRAGSBEENDIGUNG

PWG kann jederzeit schriftlich kündigen, mit 20 (zwanzig) Kalendertagen Frist bei einer Vertragsdauer über drei bis einschließlich sechs Monate, und 30 (dreißig) Kalendertagen bei mehr als sechs Monaten.

PWG bezahlt die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen; weitere Beträge sind nicht geschuldet.

19. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Zusätzlich zu bereits geregelten Fällen wird der Vertrag gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs kraft Rechts wegen aufgelöst bei:

- a) fehlender Umsetzung von PWG-Forderungen innerhalb der gesetzten Frist bei vertragswidriger Lieferung;
 - b) ungerechtfertigtem Abbruch, Unterbrechen oder Aussetzen der Ausführung;
 - c) Tod des Lieferanten als natürlicher Person oder Änderung seiner Handlungsfähigkeit, welche die Erfüllung verhindert oder verändert;
 - d) Auflösung, Umwandlung, Kapitalherabsetzung oder wesentlichen Änderungen der Leitungsorgane;
 - e) verminderter Finanzkraft oder Zahlungsfähigkeit oder rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Schwierigkeiten mit Einfluss auf ordnungsgemäße Erfüllung;
 - f) Handlungen, die PWGs Ansehen schädigen;
 - g) Wegfall der Voraussetzungen für Abschluss und Ausführung.
- Die Auflösung gilt ab schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten; Schadensersatz bleibt vorbehalten.

20. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Zur Begründung und Durchführung der Vertragsbeziehungen erheben und verarbeiten die Parteien Daten der Gegenpartei nach Verordnung (EU) 2016/679 (die „Verordnung“), geltendem nationalem Recht und einschlägigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde.

Bei PWG als Verantwortlichem entsprechen Datenherkunft, Art, Zwecke und Rechtsgrundlage Artikel 13 der Verordnung, etwa Empfängerkategorien, Speicherdauer und Betroffenenrechte. Die Dienstleistungen erfordern die Verarbeitung von Daten natürlicher Personen durch den Lieferanten, die PWG als Verantwortlicher im Geschäftsbetrieb verarbeitet. Dies wird durch die Bedingungen geregelt, die den Lieferanten zum Auftragsverarbeiter bestellen.

Die Parteien erkennen alle Datenschutzpflichten als wesentlich an; ihre Verletzung führt zur Auflösung der Bedingungen kraft Rechts wegen.

Für die Lieferantenleistungen gilt:

„Datenschutzrecht“ bezeichnet (i) die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen und zum freien Datenverkehr sowie (ii) alle weiteren geltenden Datenschutzgesetze, Rechtsakte, Verordnungen, einschlägigen Aufsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln.

Die folgenden Begriffe haben die hier und im Datenschutzrecht festgelegte Bedeutung:

- „Personenbezogene Daten“: Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen. PWG und Lieferant verarbeiten gewöhnliche oder besondere Datenkategorien. Letztere dürfen nur unter den Voraussetzungen von Artikel 9 verarbeitet werden; sonst ist die Verarbeitung untersagt.
 - „Besondere Kategorien“: Daten über rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit; genetische Daten; Gesundheitsdaten, Sexualleben oder sexuelle Orientierung.
 - „Betroffene Person“: identifizierte oder identifizierbare natürliche Person. Dazu gehören Beschäftigte, Mitarbeiter, Bewerber, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner, Gegenparteien und sonstige Dritte in unterschiedlichen Beziehungen.
 - „Verantwortlicher“: PWG und Lieferant, die allein oder gemeinsam Zwecke und Mittel bestimmen; werden diese durch Unions- oder Mitgliedstaatenrecht bestimmt, kann dieses den Verantwortlichen oder Bestimmungskriterien festlegen.
 - „Auftragsverarbeiter“: natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die Daten im Auftrag verarbeitet.
 - „Verarbeitung“: jeder automatisierte oder nicht automatisierte Vorgang mit Daten oder Datensätzen, etwa Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Ändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreitung oder Bereitstellung, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten.
 - Beide Parteien sind Verantwortliche hinsichtlich der vom Lieferanten oder in dessen Auftrag an PWG offengelegten Daten.
 - Jede erfüllt die Verantwortlichenpflichten für die von ihr im Vertragsrahmen verarbeiteten Daten.
 - PWG übermittelt rechtmäßig und datenschutzkonform für die hier beschriebenen Zwecke. Der Lieferant stellt PWG von Betroffenenansprüchen wegen seiner Verletzung dieser Klausel frei.
- Der Lieferant setzt angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Risiko um.

Er verarbeitet Daten, soweit zur Erfüllung, zu gesetzlichen oder behördlichen Pflichten oder zu anderen angemessenen internen Zwecken, etwa Verwaltung oder Qualitätskontrolle, vernünftigerweise erforderlich.

Offenlegung an Dritte außer zuständigen Behörden und Übermittlung an Unterauftragnehmer erfordern vorherige schriftliche PWG-Genehmigung.

Bei Erhebung unmittelbar bei Betroffenen informieren die Parteien diese zum Erhebungszeitpunkt gemäß Artikel 13 der Verordnung.

21. INFORMATIONEN NACH ARTIKEL 13 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679

PWG erhebt Daten für den Lieferanten handelnder natürlicher Personen, etwa Vorname, Nachname, Fax, E-Mail und Telefonnummer, bei Verhandlungen, Erstellung dieses Dokuments sowie Durchführung und Verwaltung der Beziehung.

Die Verarbeitung erfolgt elektronisch und anderweitig. Die Speicherung dauert so lange wie zur Vertragserfüllung erforderlich, zuzüglich gesetzlicher Fristen aufgrund zivil- und steuerrechtlicher Pflichten.

Zwecke sind:

- a) gesetzliche und regulatorische Pflichten, einschließlich Geldwäschebekämpfung;
- b) vertragliche Pflichten.

Rechtsgrundlage ist die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten.

Berechtigte Personen umfassen Rechnungsstellung, Buchhaltung, Verwaltung, Geldwäsche- und Korruptionsprävention sowie Unabhängigkeitsprüfungen.

Die Bereitstellung für a) und b) ist für die vorgesehenen Tätigkeiten und rechtlichen Pflichten erforderlich; ohne sie sind vertragliche und/oder gesetzliche Leistungen nicht möglich.

Daten können weitergegeben werden an:

- 1) öffentliche Stellen einschließlich Gerichten zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben;
- 2) von PWG eingesetzte Dritte, etwa Banken, Kreditinstitute, Versicherer, Verwaltungsdienstleister, Frachtführer, Spediteure sowie Buchhaltungs-, Rechts- und Steuerberater;
- 3) Bevollmächtigte oder Beauftragte für die vollständige oder teilweise Leistungserbringung;
- 4) PWG-Netzwerkgesellschaften für interne Verwaltung sowie unterstützende und verbundene Tätigkeiten. PWG gewährleistet Übermittlungen an Drittländer mit Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission oder andernfalls geeignete Garantien, einschließlich Standardvertrags- oder Datenschutzklauseln.

Dritte werden zuvor als Auftragsverarbeiter bestellt oder als eigenständige Verantwortliche anerkannt.

Betroffene können nach Verordnung und nationalem Recht:

- Auskunft über ihre Daten erhalten;
- Daten aktualisieren, ändern oder berichtigen;
- Löschung oder Einschränkung rechtswidrig verarbeiteter oder für die Zwecke nicht mehr aufzubewahrender Daten verlangen;
- der Verarbeitung widersprechen;
- erteilte Einwilligung ohne Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit vorheriger Verarbeitung widerrufen;
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen;
- in gesetzlich vorgesehenen Fällen bereitgestellte Daten strukturiert, gängig und maschinenlesbar erhalten und Übertragung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.

Zur Rechtsausübung: s.vitali@pwgsrl.com, Datenschutzverantwortlicher von PWG.

Verantwortlicher ist PWG mit den im Vertrag genannten Kontaktdaten.

22. RESTRIKTIVE MASSNAHMEN GEGEN DIE RUSSISCHE FÖDERATION, BELARUS UND VON SELBSTERNANNTE UNABHÄNGIGEN REPUBLIKEN KONTROLLIERTE GEBIETE DER UKRAINE

Der Lieferant kennt und befolgt EU-Verordnungen über restriktive Maßnahmen wegen der ernsten Lage in der Ukraine, insbesondere Verordnung (EU) 833/2014 in geänderter Fassung zu Russlands destabilisierenden Handlungen.

Er kennt und beachtet insbesondere die Verbote nach:

- a) Verordnung (EU) 2014/833 des Rates vom 31. Juli 2014 in geänderter Fassung:
 - i. unmittelbarer oder mittelbarer Kauf, Einfuhr oder Verbringung bestimmter Waren in die Union, wenn sie aus Russland stammen oder von dort ausgeführt wurden;
 - ii. unter anderem Abschluss oder Fortsetzung von Beziehungen mit „russischen Personen“ nach Artikel 5k dieser Verordnung, eingeführt durch Verordnung (EU) 2022/576, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten nach Vergaberichtlinien herangezogen werden, sofern diese Beziehungen 10 % des Vertragswerts überschreiten;

Verordnung (EG) 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 in geänderter Fassung bezüglich unmittelbarem oder mittelbarem Kauf, Einfuhr oder Verbringung bestimmter Waren aus Belarus oder mit Ursprung Belarus in die Union.

Der Lieferant erfüllt auch während der Vertragslaufzeit neu erlassene restriktive Maßnahmen vollständig und fristgerecht.

Bei Verstößen gegen diesen Artikel, insbesondere vorstehende Absätze, behält sich der Besteller die Auflösung nach Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs vor.

23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Vertrag sowie Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen italienischem Recht, auch bei ausländischem Lieferantensitz.

Für sämtliche vertragsbezogenen Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in Bologna zuständig.

Castello D'Argile, Bologna, 2025

Unterschrift

GEMÄSS ARTIKEL 1341 FF. DES ITALIENISCHEN ZIVILGESETZBUCHS ERKLÄRT DER LIEFERANT, DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND INSBESONDERE FOLGENDE KLAUSELN GELESEN UND ANGENOMMEN ZU HABEN: 1. (ANWENDUNGSBEREICH); 2. (ANNAHME DER BESTELLUNG); 4. (VERGÜTUNG); 5. (RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN); 6. (ORT, FRISTEN UND ART DER LIEFERUNG); 7. (PRÜFUNG DER LIEFERUNG); 8. (GEWÄHRLEISTUNG DES LIEFERANTEN); 9. (PFLICHTEN UND HAFTUNG DES LIEFERANTEN); 10. (VERBOT DER UNTERVERGABE); 11. (VERBOT DER VERTRAGSÜBERTRAGUNG UND FORDERUNGSABTRETUNG); 12. (HÖHERE GEWALT); 13. (GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE); 14. (KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG); 15. (VERWALTUNGSRECHTLICHE HAFTUNG VON RECHTSTRÄGERN); 16. (GEHEIMHALTUNGSPFLICHT); 17. (GESELLSCHAFTSANGABEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER PWG-EINHEITEN); 18. (ORDENTLICHE VERTRAGSBEENDIGUNG); 19. (VERTRAGSAUFLÖSUNG); 20. (SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN); 22. (RESTRIKTIVE MASSNAHMEN GEGEN DIE RUSSISCHE FÖDERATION, BELARUS UND VON SELBSTERNANNTEN UNABHÄNGIGEN REPUBLIKEN KONTROLLIERTE GEBIETE DER UKRAINE); 23. (ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND).

Castello D'Argile, Bologna, 2025

Zur ausdrücklichen Annahme